Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/4721
07.08.2019

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Werbekostenzuschuss für Sonderwerbeanlagen

Kleine Anfrage - **KA 7/2761**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Auf Antrag durch Inhaber von Lotto-Toto-Verkaufsstellenkonzessionen können die Kosten für Sonderwerbeanlagen von der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt übernommen werden. Hierbei erfolgt die Zahlung, durch die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, im Regelfall bei einer Teilübernahme der Kosten an den Verkaufsstelleninhaber und bei vollständiger Kostenübernahme direkt an die beauftragte Werbeagentur.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. **Wie erfolgt die Übernahme der Kosten? Welche Regularien gibt es dafür?**

   Für Sonderwerbeanlagen (SWA) an Lotto-Verkaufsstellen vergibt die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (LTSA) keine Aufträge. SWA werden durch die einzelnen Vertriebspartner beauftragt. Auf schriftlichen Antrag des Vertriebspartners/Bezirksleiters kann die LTSA einen finanziellen Zuschuss an den Vertriebspartner gewähren.

2. **Wie viele Anträge auf Werbekostenzuschuss für Sonderwerbeanlagen wurden seit 2010 übernommen? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.**

   Seit dem 1. Januar 2010 wurden von der LTSA bislang 460-mal Zuschüsse für SWA gewährt. Die Gewährung finanzieller Zuschüsse für SWA an Vertriebspartner erfolgt auf Basis der jährlichen Vertriebs- und Budgetplanungen des Unternehmens.

(Ausgegeben am 07.08.2019)

Für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2019 wurden in den Bezirken folgende Zuschüsse gewährt:

Bezirk	**gefördert**
A	139
B	77
C	58
D	55
E	51
F	47
G	33
gesamt	**460**

3. **Wurden auch Kosten für Sonderwerbeanlagen übernommen, die durch die Magdeburger Werbeagentur ISA_i_motion GmbH, erstellt wurden?**

   Nein.

4. **Welche Werbeagenturen erhielten aufgrund von Werbekostenzuschuss für Sonderwerbeanlagen durch die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt Gelder? Bitte nach Firmen, Datum, Bezirk und Zuschusshöhe in Prozent und Euro angeben.**

   Werbeagenturen erhalten für SWA keine Zuschüsse von der LTSA. Produzenten von SWA erhalten nach Auftragserteilung durch einen Lotto-Vertriebspartner von diesem auch die vereinbarte Vergütung, entsprechend des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages. Wen der Vertriebspartner letztendlich beauftragt, liegt in seiner Entscheidung.

5. **Wie viele Anträge auf Werbekostenzuschuss für Sonderwerbeanlagen wurden abgelehnt? Auf welcher Grundlage beruhen die Ablehnungen?**

   In 32 Einzelfällen erfolgte seit 1. Januar 2010 eine Ablehnung von Zuschüssen für SWA, weil der Vertriebspartner die SWA nicht wie vereinbart oder gar nicht umgesetzt hat.

6. **Wurden Vergleichsangebote angefordert? Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde die Entscheidung getroffen?**

   Zu jedem Antrag eines Vertriebspartners liegen geeignete Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot wird für einen möglichen Zuschuss von der LTSA bestätigt.